



Satzung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Zierenberg e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Zierenberg e.V.“ im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Zierenberg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes und die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
 - a) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - c) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - d) Politische und religiöse Betätigung sind ausgeschlossen.
 - e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe,
 - a) das Feuerwehrwesen der Stadt Zierenberg zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Einwohner über die Feuerwehr zu informieren und aufzuklären,
 - d) das Eigentum des Vereins zu verwalten, zu schützen und zu pflegen,
 - e) die Kameradschaft der Feuerwehrangehörigen zu fördern und zu pflegen,
 - f) die Grundsätze des Freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen herzustellen,
 - g) die Kinder- und Jugendfeuerwehr zu unterstützen und zu fördern,
 - h) die allgemeine Förderung des Feuerwehrwesens zu unterstützen.
- (3) Der Verein kann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Erfolgt dies, so sind entsprechende Aufzeichnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führen und die handelnden Personen mit den erforderlichen gesetzlichen Erlaubnissen auf Kosten des Vereins auszustatten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) Aktiven und passiven Vereinsmitgliedern
 - b) Mitgliedern der Kinder- und Jugendfeuerwehr
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Erwerb der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen vom Vorstand gewählt werden, die sich besondere Verdienste um das Brandschutzwesen erworben haben. Ehrenmitglieder werden im Rahmen der Mitgliederversammlung vom Vorstand ernannt.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) schriftlich gekündigt werden.
- b) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- c) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- d) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- e) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- f) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.
- g) In allen Fällen bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erhalten.

§ 3a Aufwandsentschädigung

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §§ 3 Nr. 26a EStG i.V.m. 31a BGB ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 4 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch

- (1) Jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind und die im Lastschriftverfahren eingezogen werden oder nach Vorlage der Beitragsrechnung zu zahlen sind. Die Höhe wird in der Beitragsordnung festgeschrieben, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Freiwillige Zuwendungen
- (3) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- (4) Überschüsse aus öffentlichen und kameradschaftsfördernden Veranstaltungen.

Über Beitragsfreiheit kann auf schriftlichen Antrag der Vorstand entscheiden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vereinsvorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

- (2) Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet, und ist im ersten Vierteljahr des neuen Geschäftsjahres unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierzehntägigen Frist schriftlich einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Vierteljahr des neuen Geschäftsjahres unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer vierzehntägigen Frist einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung im Zierenberger Stadtanzeiger sowie durch Aushang im Schaukasten am Feuerwehrgerätehaus Zierenberg in der Kasseler Straße 35, 34289 Zierenberg.
- (4) Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- (2) Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers, des stellvertretenden Schriftführers, des Kassierers und des stellvertretenden Kassierers für eine Amtszeit von vier Jahren,
- (3) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- (4) weggefallen
- (5) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
- (6) Jährliche Wahl zweier Kassenprüfer im turnusmäßigen Wechsel für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren
- (7) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- (8) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- (9) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich geheim.
Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag einstimmig beschließen, offen abzustimmen.
Stellvertretende Stimmabgabe innerhalb des Vereins ist ausgeschlossen.
- (4) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, Kassierer, stellv. Schriftführer und stellv. Kassierer werden grundsätzlich geheim gewählt.
Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag einstimmig beschließen, offen zu wählen.
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von deren Stellvertretern zu bescheinigen ist.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 9 Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus

1.1 dem geschäftsführenden Vorstand:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer

Der Wehrführer und sein Stellvertreter sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder und gehören dem geschäftsführenden Vorstand an.

1.2 dem erweiterten Vorstand:

- a) dem stellvertretenden Kassierer
- b) dem stellvertretenden Schriftführer
- c) dem Jugendfeuerwehrwart
- d) dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart
- e) dem Gerätewart
- f) den Gruppenführern der Löschgruppen
- g) dem Leiter der Kinderfeuerwehr, sofern eine solche besteht

(2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

(3) Der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Vorstand kann Ausschüsse und Mitglieder einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

(6) Der Vorstand kann Ordnungen beschließen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 10 Amtszeit

(1) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(2) Treten einzelne Vorstandsmitglieder zurück oder können ihr Amt nicht mehr ausüben, so sind Neuwahlen nur für dieses Amt für die gerade laufende Amtszeit durchzuführen.

(3) Tritt der gesamte Vorstand zurück, sind Neuwahlen für die in Absatz 1 genannte Amtszeit durchzuführen.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

(2) Vorstand i.S.v. § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand (§ 9 Nr. 1.1)

(3) Vertretungsberechtigt sind immer mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes (§ 9 Nr. 1.1), wobei einer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss. Spendenbescheinigungen können auch alleinig durch den Kassierer ausgestellt werden.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Rechnungswesen

(1) Die Kassierer sind für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

- (2) Sie dürfen Auszahlungen vornehmen, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich oder mündlich die Zustimmung erteilt hat.
- (3) Ausgaben über 300.- € (in Worten Dreihundert Euro) bedürfen des Beschlusses des geschäftsführenden Vorstands.
- (4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (5) Am Ende des Geschäftsjahres legen sie gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (6) Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung des Vorstandes und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, abzuschließen. Die Kassenprüfer haben den Entlastungsantrag zu stellen.

§ 13 Bekanntmachungsorgane

Das öffentliche Bekanntmachungsorgan des „Freiwillige Feuerwehr Zierenberg e.V.“ ist der Stadtanzeiger der Stadt Zierenberg.

§ 14 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss der Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird.
In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zierenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ oder ihrer Nachfolgeorganisation zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

- (1) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke aus dieser Satzung gemäß den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Das Mitglied erhält mit dem Eintritt in den Verein die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen im Sinne der DSGVO. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß § 9 Abs. 1 Tz. 1.1 dieser Satzung oder dem Amt des stellvertretenden Kassierers betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
- (2) Der Kassierer und sein Stellvertreter dürfen die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der Mitglieder dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein ehrenamtlich tätigen Personen übermittelt werden.
- (3) Der Verein ist berechtigt, Bilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 dieser Satzung anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt. Der Widerspruch kann jederzeit erfolgen. Durch das widersprechen darf das Vereinsmitglied keinen Nachteil erfahren.

- (4) Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 5 der Satzung ist den das Minderheitenbegehren geltend machenden Mitglieder die von ihnen begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens der Mitglieder auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. (Art. 6 Abs.1 Lit. f DSGVO).
- (5) Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen der DSGVO zu berücksichtigen hat.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 19.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Vereinssatzungen außer Kraft.

Zierenberg, 19.01.2019